

# RS UVS Vorarlberg 2003/10/30 1-0539/03

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.10.2003

## Rechtssatz

Der Begriff des "ungebührlichen Lärms" iS des§ 102 Abs 4 KFG ist ausschließlich an den Vorschriften über das Kraftfahrzeug und seinen Betrieb zu messen. Dazu zählt der durch ein Autoradio verursachte Lärm nicht. Vielmehr kommt beim Betrieb eines Autoradios - so wie beim Betrieb eines in einem Auto befindlichen, nicht eingebauten Radios - eine Verletzung der Bestimmungen des vorerwähnten Lärmstörungsgesetzes in Betracht.

## Schlagworte

Autoradio

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)